

§ 3 W- ÖZV 2008 Verkaufsstellen in Krankenanstalten

W- ÖZV 2008 - Wiener Öffnungszeitenverordnung 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Verkaufsstellen für Lebensmittel und für Hygieneartikel, die sich in Krankenanstalten befinden, sowie Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind, dürfen an Samstagen (werktag) bis 19.30 Uhr offen gehalten werden.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at